

KREISVERWALTUNG NEUWIED

-Bußgeldstelle-



Kreisverwaltung Neuwied - Postfach 2161 - 56562 Neuwied

gegen Postzustellungsurkunde Az: 1-12-006001775-Km

Herrn
Werner Scheidweiler
Alte Schlosstr. 13

56566 Neuwied

Ihr/e Ansprechpartner/in ist:
Stephan K.

Telefon-Nr.: 02631/803-230 **Telefax-Nr.1:** 02631/803-93230 **Telefax-Nr.2:** 02631/803-441

E-Mail:

Internet: www.kreis-neuwied.de

Dienstgebäude: Wilhelm Leuschner Str. 9
Zimmer-Nr.: 254

Aktenzeichen: 1-12-6001775-Km

Neuwied, 21.03.2006

Bußgeldbescheid

Geburtsname:
Geburtsstag: 30.01.1932
Geburtsort: Engers

Sehr geehrter Herr Scheidweiler,

Ihnen wird vorgeworfen folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie sind Eigentümer eines Baggersees -genannt "Scheidweiler-See"- mit umliegendem Gelände in Neuwied, Gemarkung Engers, Flur 2.

Auf diesem Gelände wurden anlässlich einer Ortsbesichtigung am 30.07.2002 eine Vielzahl von illegal errichteten baulichen Anlagen vorgefunden.

Dieser See liegt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Heddesdorf, Engers, Heimbach, Weis, Gladbach und Neuwied (Stadt Neuwied), Kreis Neuwied sowie Gemarkung Sayn (Stadt Bendorf), Kreis Mayen-Koblenz, zugunsten des Landkreises und der Stadt Neuwied vom 17.04.1991 (Staatsanzeiger Nr. 15 für Rheinland-Pfalz vom 29.04.1991, S. 466, in der berichtigten Fassung des Staatsanzeigers Nr. 28 für Rheinland-Pfalz vom 07.07.1991, Seiten 697- genant "Wasserschutzgebietsverordnung "Engerser Feld"- WSG-VO Engerser Feld")

Die v.g. Verordnung weist den See im Wasserschutzgebiet "Engerser Feld" in Neuwied in Schutzzone IIIA ein.

Bei dem o.a. Ortstermin wurde Ihnen eröffnet, dass Anlagen in dem See und in dessen 10-Meter-Bereich, darunter auch Erdaufschüttungen, genehmigungsbedürftig sind.

Ausserdem wurden Sie in diesem Zusammenhang auch eindringlich darauf hingewiesen, dass für jede Anlage entweder die nachträgliche Legalisierung zu betreiben oder das Objekt zu entfernen ist.

Soweit es sich um der Bauaufsicht unterfallende Aufgaben handelt, sollte zunächst eine baurechtliche Beurteilung dieser Anlagen durch die Stadt Neuwied erstellt werden.

Daran anschliessend sollte über den Fortbestand, die Änderung oder Beseitigung der verbleibenden, dem Wasserecht unterfallenden Anlagen entschieden werden.

Sowohl Ihnen als auch Ihrem Sohn wurde mitgeteilt, dass keinerlei weitere Anlagen im Zehn-Meter-Bereich des Sees mehr errichtet oder ausgebaut werden dürfen.

Im Rahmen einer Vogelzählung der Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord, Herr B., als obere Naturschutzbehörde wurde am 11.11.2005 festgestellt, dass den bereits bestehenden Anlagen im Baggersee zwei Schwimmkörper hinzugefügt wurden.

Ein Floß ist Brutwecken gewidmet.

Der zweite Schwimmkörper ist zum Gebrauch als Angelplattform hergerichtet (Sitzbank, Überdachung).

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch die Kreisverwaltung Neuwied, Untere Wasserbehörde, am 08.12.2005 wurde festgestellt, dass Sie Erdbewegungsarbeiten (Abtragungen, Aufschüttungen, Treppenbau) durchgeführt haben.

Anlagen in einem Gewässer oder im 10-m-Bereich eines Gewässers III. Ordnung, darunter auch Erdoberflächenveränderungen, unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 76 Landeswassergesetz (LWG, vom 22.01.2004, GVBl. S. 53, in der derzeit gültigen Fassung).

Sie hatten weder für die Flöße noch für den Treppenbau bzw. die Erdarbeiten eine Genehmigung erhalten oder beantragt. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 WSG-VO "Engerser Feld" sind in der Schutzzone IIIA auch ausserhalb des 10-m-Bereichs Veränderungen der Erdoberfläche verboten.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 18 LWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 76 ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen vollziehbare Auflagen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder wesentlich verändert.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Gemäß § 7 WSG-VO "Engerser Feld" handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.00,00 DM bzw. 51.129,19 € geahndet werden.

Wir gehen von einem tateinheitlichen Verstoß gegen die v.g Rechtsvorschriften aus.

Aufgrund der Tatsache, dass Sie durch Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde auf die Genehmigungspflicht von Anlagen in und an Gewässern III. Ordnung hingewiesen wurde, gehen wir von einer vorsätzlichen Tatbegehung aus.

Wir erachten daher ein Bußgeld in Höhe von 250,00 € als schuldangemessen.

Bemerkungen /Tatfolgen:

Beweismittel: Feststellung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Feststellungen der Unteren Wasserbehörde (Kreis Neuwied)
Zeugen: Herr Bra. (SGD Nord) Frau Girol., Herr St. Kreisverwaltung Neuwied

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie	Geldbuße:	250,00 EUR
1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG)	Gebühr:	20,00 EUR
	Auslagen Verwaltung:	5,60 EUR
2. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 (1), 465 StPO)	Auslagen der Polizei:	0,00 EUR
	sonstige Auslagen:	0,00 EUR
	Gesamtbetrag:	275,60 EUR

Im Auftrag

gez. Stephan K.

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie Hinweise für den Fall eines Fahrverbotes und eines Einspruchs siehe weitere

Ausführungen!

Auf ausdrückliches verlangen aller beteiligten Personen, sprich Zeugen und Sachbearbeiter (Beamte/Angestellte) mussten wir alle Namen kürzen!